

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 338/18
Der Bürgermeister Fachbereich:	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input type="checkbox"/> Finanzausschuss	
Ordnung, Brandschutz und Bürgerangelegenheiten		<input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss	
		<input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat: Blumenhagen, Criewen, Gatow, Heinersdorf, Hohenfelde, Kummerow, Kunow, Stendell, Vierraden, Zützen	
Datum: 25. April 2018	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am:	
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am:	20. Juni 2018

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Schwedt/Oder (Stadtordnung)

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Schwedt/Oder (Stadtordnung)“.

Finanzielle Auswirkungen:				
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.			
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Einzahlungen:		Auszahlungen:		
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerer Riccardo Tonk				

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordnete
Annekathrin Hoppe

Fachbereichsleiter/in
Heike Voigt

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Gemäß § 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) können die örtlichen Ordnungsbehörden Verordnungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erlassen.

Die aktuell gültige Stadtordnung wurde im Jahr 1998 erlassen und in den Jahren 1999, 2000 und 2002 geändert. Bedingt durch die Fortentwicklung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere im Bereich der spezialrechtlichen Normen und der Rechtsprechung, aber auch durch Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und dem damit verbundenen Wandel der Probleme im Zusammenleben der Menschen in unserer Stadt, wird eine vollständige Überarbeitung erforderlich. Darüber hinaus treten ordnungsbehördliche Verordnungen, die keine Beschränkungsdauer enthalten, gemäß § 31 Abs. 1 OBG 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Das ist im Jahr 2018 der Fall.

In einer Synopse wird die Neufassung dem bisherigen Text gegenüber gestellt. Die Begründung für Änderungen ist in der Spalte Erläuterungen zu finden bzw. wird im Anschluss an die Synopse unter der entsprechenden fortlaufenden Nummer aufgeführt.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Schwedt/Oder (Stadtordnung)	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Schwedt/Oder (Stadtordnung)	Erläuterungen
<p>Originalsatzung vom 23. Juni 1998, Beschluss vom 18. Juni 1998, Vorlage-Nr. 864/98, Beschluss-Nr. 768/30/98, bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 8. Juli 1998</p> <p>Änderung vom 29. Januar 1999: Beschluss vom 28. Januar 1999, Vorlage-Nr. 56/98, Beschluss-Nr. 43/03/99, bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 10. Februar 1999</p> <p>2. Änderung vom 28. Juni 2000: Beschluss vom 22. Juni 2000, Vorlage-Nr. 281/00, Beschluss-Nr. 254/10/00, bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 12. Juli 2000</p> <p>3. Änderung vom 23. Oktober 2000: Beschluss vom 28. September 2000, Vorlage-Nr. 356/00, Beschluss-Nr. 295/11/00, bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 1. November 2000</p> <p>4. Änderung vom 25. März 2002: Beschluss vom 21. März 2002, Vorlage-Nr. 590/02, Beschluss-Nr. 530/20/02, bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 10. April 2002</p>	<p>Auf Grund des § 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) und § 3 Abs. 4 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 17], S.458 wird vom Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom..... für das Gebiet der Stadt Schwedt/Oder folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p>	
<p>I. Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen</p>	<p>I. Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen</p>	

<p>II. Sicherheit und Ordnung im Bereich der Straßen und öffentlichen Anlagen</p> <p>§ 3 Verunreinigungsverbot § 4 Erhalten der Verkehrssicherheit § 5 Straßenreinigung/Winterwartung § 6 Anstricharbeiten § 7 Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen § 8 Überspannungen § 9 Freihalten von Hydranten, Abdeckungen von Versorgungsleitungen und Straßenrinnen § 10 Führen von Tieren – besondere Leinenpflicht und Maulkorbzwang für Hunde - § 11 Schneeüberhänge, Eiszapfen, Eisflächen § 12 Werbemaßnahmen</p> <p>III. Hausnummern sowie Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke</p> <p>§ 13 Zuordnung und Beschilderung der Grundstücke § 14 Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke</p> <p>IV. Sonstiges</p> <p>§ 15 Lärmschutz § 16 Abbrennen von Gegenständen</p> <p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 17 Erlaubnisse § 18 Zuwiderhandlungen § 19 Andere Rechtsvorschriften § 20 In-Kraft-Treten</p>	<p>II. Sicherheit und Ordnung</p> <p>§ 3 Verunreinigungsverbot § 4 Fütterungsverbot § 5 Erhalten der Verkehrssicherheit § 6 Anstricharbeiten § 7 Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen § 8 Überspannungen § 9 Freihalten von Hydranten, Abdeckungen von Versorgungsleitungen, Straßenrinnen und Abflussöffnungen § 10 Führen von Tieren</p> <p>§ 11 Schneeüberhänge, Eiszapfen, Eisflächen § 12 Werbemaßnahmen</p> <p>III. Hausnummern sowie Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke</p> <p>§ 13 Zuordnung und Beschilderung der Grundstücke § 14 Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke § 15 Briefkästen</p> <p>IV. Sonstiges</p> <p>§ 16 Lärmschutz § 17 Abbrennen im Freien, Grillen</p> <p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 18 Erlaubnisse § 19 Ordnungswidrigkeiten § 20 Andere Rechtsvorschriften § 21 In-Kraft-Treten</p>	
--	--	--

I. Allgemeine Vorschriften	I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Geltungsbereich Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Anlagen und für alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen.	§ 1 Geltungsbereich Diese Verordnung gilt unbeachtlich der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse für das Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder gemäß ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Hauptsatzung.	①
§ 2 Allgemeines, Begriffsbestimmungen (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. (2) Zu den Straßen gehören auch die Bestandteile der Straßen, wie (a) der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, -unterbau und -decke, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Parkstreifen sowie Rad-, Reit- und Gehwege, (b) der Luftraum über den Straßen, (c) das Zubehör, das sind Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Bepflanzung. (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit dienenden frei zugänglichen Park-, Garten- und sonstigen Grünanlagen, Friedhöfe, Waldungen, Brunnen, Gewässer mit deren Ufern und Böschungen, Kinderspielplätze, Sandkästen, Rollschuhbahnen, Sportplätze und ähnliche Einrichtungen.	§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ihrer Widmung. (2) Zu den Straßen gehören auch die Bestandteile der Straßen, wie (a) der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, -unterbau und -decke, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Parkstreifen sowie Rad-, Reit- und Gehwege, (b) der Luftraum über den Straßen, (c) das Zubehör, das sind Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Bepflanzung. (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlich zugänglichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und ihre Widmung. Zu den Anlagen gehören insbesondere Park-, Garten- und sonstige Grünanlagen, Friedhöfe, Waldungen, Brunnen, Gewässer mit deren Ufern und Böschungen, Kinderspielplätze, Sandkästen, Rollschuhbahnen, Sportplätze, Buswartehäuschen und ähnliche Einrichtungen.	②

II. Sicherheit und Ordnung im Bereich der Straßen und öffentlichen Anlagen	II. Sicherheit und Ordnung	
<p>§ 3 Verunreinigungsverbot</p> <p>(1) Jede Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Anlagen ist verboten, insbesondere</p> <p>a) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen Papier, Obstreste und andere Abfälle wegzuwerfen,</p> <p>b) Abfälle oder Unrat in Straßenrinnen, Straßenkanäle und Kanalschächte einzubringen,</p> <p>c) Küchen- und sonstige Haus-, Geschäfts- und Gewerbeabfälle, Bündel von Zeitungen und dergleichen in öffentliche Papier- und Abfallkörbe zu werfen.</p> <p>d) Den Führern von Tieren, insbesondere von Hunden, ist es untersagt, die öffentlichen Verkehrsflächen – mit Ausnahme der Straßenrinnen – durch Tiere verunreinigen zu lassen.</p> <p>Die Verunreinigungen sind von den Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Dazu werden die Tierführer angehalten, geeignete Entsorgungsvorrichtungen mit sich zu führen.</p> <p>(2) Es ist verboten, Fahrzeuge außerhalb dazu bestimmter Einrichtungen zu waschen.</p> <p>(3) Verboten ist das Ableiten von Abwässern auf die Straßen und in die öffentlichen Anlagen sowie das Einleiten von übel riechenden oder ätzenden Flüssigkeiten und Schmutzwässern in Straßenrinnen und in Gräben.</p> <p>(4) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.</p> <p>(5) Diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben mindestens zwei Abfallbehältnisse (z. B. blaue Plastiksäcke mit Halteeinrichtung) gut sichtbar in unmittelbarer Nähe ihrer</p>	<p>§ 3 Verunreinigungsverbot</p> <p>(1) Jede Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Anlagen ist untersagt.</p> <p>Wer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.</p> <p>Dazu werden die Tierführer angehalten, geeignete Entsorgungsvorrichtungen mit sich zu führen.</p> <p>(2) Es ist verboten, Kraftfahrzeuge außerhalb dazu bestimmter Einrichtungen zu waschen.</p> <p>(3) Verboten ist das Ableiten von Abwässern auf die Straßen und in die öffentlichen Anlagen sowie das Einleiten von übel riechenden oder ätzenden Flüssigkeiten und Schmutzwässern in Straßenrinnen und in Gräben.</p> <p>(4) Hat jemand Straßen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.</p> <p>(5) Diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben mindestens zwei Abfallbehältnisse gut sichtbar in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufsstelle aufzustellen und darüber hinaus Abfälle in</p>	<p>③</p>

<p>Verkaufsstelle aufzustellen und darüber hinaus Abfälle in einem Umkreis von zehn Metern bis spätestens 30 Minuten nach Schließzeit in eigene Abfallbehältnisse einzusammeln. (6) Es ist verboten, Fassaden oder Fassadenteile öffentlicher Gebäude zu verunreinigen.</p>	<p>einem Umkreis von zehn Metern bis spätestens 30 Minuten nach Schließzeit in eigene Abfallbehältnisse einzusammeln. (6) Es ist verboten, Fassaden oder Fassadenteile öffentlicher Gebäude zu verunreinigen.</p>	
	<p>§ 4 Fütterungsverbot Herrenlose Tiere, außer Singvögel im Winter, dürfen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden. Als Füttern gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter.</p>	<p>④</p>
<p>§ 4 Erhaltung der Verkehrssicherheit (1) Jegliche Einschränkungen der öffentlichen Nutzung von Straßen und Gehwegen stellen in jedem Falle eine Straßensondernutzung dar, und es ist nach der dafür geltenden Satzung zu verfahren. (2) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können und keine Gefahrenquelle darstellen.</p>	<p>§ 5 Erhalten der Verkehrssicherheit (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Es gelten hierfür die gesondert erlassenen Regelungen. (2) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können und keine Gefahrenquelle darstellen.</p>	<p>Definition analog Straßengesetz Brandenburg</p>
<p>§ 5 Straßenreinigung/Winterwartung Grundstückseigentümer und ihnen Gleichgestellte haben die ihnen nach der Straßenreinigungssatzung übertragenen Aufgaben der Straßen- und Gehwegreinigung sowie die Pflichten zum Beräumen der Gehwege von Schnee und zum Streuen bei Glätte ordnungsgemäß zu erfüllen.</p>		<p>entfällt, da erschöpfende Regelung über Straßenreinigungssatzung gegeben</p>
<p>§ 6 Anstricharbeiten Frisch gestrichene Gegenstände, insbesondere Wände, Einfriedungen und Bänke im Straßenbereich und an anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten, müssen, solange sie abfärben, deutlich durch einen auffallenden Hinweis kenntlich gemacht werden.</p>	<p>§ 6 Anstricharbeiten Frisch gestrichene Gegenstände, insbesondere Wände, Einfriedungen und Bänke an und auf Straßen und in öffentlichen Anlagen müssen, solange sie abfärben, deutlich durch einen auffallenden Hinweis kenntlich gemacht werden.</p>	<p>Anwendung der Definition § 2</p>
<p>§ 7 Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen (1) Kraftfahrzeuge dürfen auf Straßen und in den öffentlichen</p>	<p>§ 7 Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen (1) Kraftfahrzeuge dürfen auf Straßen und in den öffentlichen</p>	

<p>Anlagen nicht repariert werden, ausgenommen hiervon sind unvermeidbare Reparaturen zur Behebung von Pannen.</p> <p>(2) In öffentlichen Anlagen ist das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen untersagt.</p> <p>(3) Das Abstellen von Fahrzeugen in den Zufahrten bzw. vor den Zugängen von Energieversorgungseinrichtungen ist untersagt. Rechtswidrige Behinderungen können durch kostenpflichtiges Umsetzen bzw. Abschleppen beseitigt werden.</p> <p>(4) Das Parken vor Standplätzen von Müllbehältern ist untersagt. Wird die Leerung oder der Gebrauch der Müllbehälter durch parkende Fahrzeuge behindert, werden diese kostenpflichtig abgeschleppt bzw. umgesetzt.</p>	<p>Anlagen nicht repariert werden, ausgenommen hiervon sind unvermeidbare Reparaturen zur Behebung von Pannen.</p> <p>(2) In öffentlichen Anlagen ist das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wohnwagen untersagt.</p> <p>(3) Das Parken vor Standplätzen von Müllbehältern ist untersagt. Wird die Leerung oder der Gebrauch der Müllbehälter durch parkende Fahrzeuge behindert, werden diese kostenpflichtig abgeschleppt bzw. umgesetzt.</p>	<p>entfällt, da Durchsetzung durch StVO möglich</p>
<p>§ 8 Überspannungen Öffentliche Anlagen dürfen mit elektrischen Leitungen, Antennen, Spruchbändern, Fahnen und ähnlichen Gegenständen nur nach Erteilung einer Erlaubnis durch die örtliche Ordnungsbehörde überspannt werden.</p>	<p>§ 8 Überspannungen Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit elektrischen Leitungen, Antennen, Spruchbändern, Fahnen und ähnlichen Gegenständen nur nach Erteilung einer Erlaubnis durch die örtliche Ordnungsbehörde überspannt werden.</p>	
<p>§ 9 Freihalten von Hydranten, Abdeckungen von Versorgungsleitungen, Straßenrinnen und Abflussöffnungen Es ist verboten, Hydranten, Schieberklappen, Klappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Straßenablaufroste, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und Kabel, Merksteine sowie die dazugehörigen Hinweisschilder zu entfernen, zu verstellen, zu verdecken, zu verstopfen, zu verschmutzen oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen. Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung dieser Einrichtungen, ihre Instandhaltung und Nutzungsfähigkeit ist der jeweilige Rechtsträger verantwortlich.</p>	<p>§ 9 Freihalten von Hydranten, Abdeckungen von Versorgungsleitungen, Straßenrinnen und Abflussöffnungen Es ist verboten, Hydranten, Schieberklappen, Klappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Straßenablaufroste, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und Kabel, Merksteine sowie die dazugehörigen Hinweisschilder zu entfernen, zu verstellen, zu verdecken, zu verstopfen, zu verschmutzen oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen. Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung dieser Einrichtungen, ihre Instandhaltung und Nutzungsfähigkeit ist der jeweilige Rechtsträger verantwortlich.</p>	
<p>§ 10 Führen von Tieren (1) Tiere, namentlich Hunde, dürfen nicht ohne Aufsicht frei herumlaufen. (2) Unbeschadet der Bestimmungen der HundehV des Landes</p>	<p>§ 10 Führen von Tieren</p>	<p>⑤</p>

<p>Brandenburg sind Hunde der im § 8 Abs. 3 HundehV genannten Rassen oder Gruppen oder Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden auch bei Vorliegen eines gültigen Negativzeugnisses außerhalb des befriedeten Besitztums im gesamten Stadtgebiet Schwedt/Oder außer auf den im Abs. 7 genannten Auslaufflächen ständig an der Leine zu führen, so dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 m nicht überschreiten.</p> <p>(3) Im bebauten Bereich der Stadt Schwedt/Oder sind alle Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums, außer auf den im Abs. 7 genannten Auslaufflächen (Hundewiesen) ständig an der Leine zu führen, so dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Der 2 m langen reißfesten Leine steht das Führhundgeschirr eines Behindertenbegleit- und Blindenhundes gleich.</p> <p>(4) Im unbebauten Außenbereich der Stadt Schwedt/Oder gilt unbeschadet der Rechte Dritter die Leinenpflicht gemäß Abs. 3 nicht, soweit Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.</p> <p>(5) In unmittelbarer Nähe von und auf Hochwasserschutzanlagen (Deiche) sind, soweit diese öffentlich zugänglich sind, Hunde ständig an einer bis zu 2 m langen Leine zu führen.</p> <p>(6) In öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln kann für kleine Hunde an die Stelle eines Maulkorbes ein geschlossener Transportbehälter treten.</p> <p>(7) Die Stadt Schwedt/Oder weist Auslaufflächen für Hunde (Hundewiesen) durch entsprechende Beschilderung aus.</p>	<p>(1) Im bebauten Stadtgebiet sind alle Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums, außer auf den im Abs. 4 genannten Auslaufflächen (Hundewiesen), ständig an der Leine zu führen, so dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Der maximal 2 m langen reißfesten Leine steht das Führhundgeschirr eines Behindertenbegleit- und Blindenhundes gleich.</p> <p>(2) Im unbebauten Stadtgebiet gilt unbeschadet der Rechte Dritter die Leinenpflicht gemäß Abs. 1 nicht, soweit Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.</p> <p>(3) In Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln kann für kleine Hunde an die Stelle eines Maulkorbes ein geschlossener Transportbehälter treten.</p> <p>(4) Die Stadt Schwedt/Oder weist Auslaufflächen für Hunde (Hundewiesen) durch entsprechende Beschilderung aus.</p>	<p>⑤</p> <p>⑤</p>
--	---	-------------------

	<p>(5) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten nicht für Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes.</p> <p>Für Jagd- und Herdengebrauchshunde gelten die nach dieser Verordnung bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.</p>	⑤
<p>§ 11 Schneeüberhänge, Eiszapfen, Eisflächen</p> <p>(1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an baulichen Anlagen sind vom Eigentümer und ihnen Gleichgestellten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. Dazu sind notfalls erforderliche Absperrmaßnahmen einzuleiten.</p> <p>(2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen erst betreten werden, wenn sie ordnungsbehördlich hierfür freigegeben sind und die Freigabe durch Hinweistafeln in unmittelbarer Nähe der Eisfläche bekannt gegeben wurde.</p>	<p>§ 11 Schneeüberhänge, Eiszapfen, Eisflächen</p> <p>(1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an baulichen Anlagen sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt wie z. B. Mieter oder Pächter, unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. Dazu sind notfalls erforderliche Absperrmaßnahmen einzuleiten.</p> <p>(2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen erst betreten werden, wenn sie ordnungsbehördlich hierfür freigegeben sind und die Freigabe durch Hinweistafeln in unmittelbarer Nähe der Eisfläche bekannt gegeben wurde.</p>	Klarstellung, wer verpflichtet ist
<p>§ 12 Werbemaßnahmen</p> <p>Werbung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen bedarf der Erlaubnis der Stadt.</p>	<p>§ 12 Werbemaßnahmen</p> <p>(1) Die Werbung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen bedarf der Erlaubnis der Stadt Schwedt/Oder.</p> <p>(2) Es ist nicht gestattet, Straßen und öffentliche Anlagen unbefugt zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren, zu bemalen oder anderweitig zu verunreinigen, oder dies zu veranlassen.</p>	⑥
<p>III. Hausnummern sowie Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke</p>	<p>III. Hausnummern sowie Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke</p>	
<p>§ 13 Zuordnung und Beschilderung der Grundstücke</p> <p>(1) Eigentümer bebauter Grundstücke und ihnen Gleichgestellte sind verpflichtet, ihr Hausnummernschild ständig in lesbarem Zustand zu erhalten und gegebenenfalls zu erneuern.</p>	<p>§ 13 Zuordnung und Beschilderung der Grundstücke</p> <p>(1) Die Eigentümer und Erbbauberechtigten bebauter Grundstücke sind verpflichtet, nach Vergabe der Hausnummer, ein Hausnummernschild auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.</p>	⑦

<p>(2) Das Hausnummernschild ist bis zur bauaufsichtlichen Schlussabnahme des Gebäudes an einem gut einsehbaren Ort anzubringen.</p> <p>(3) Bei Änderung der Hausnummer darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass sie erkennbar bleibt.</p>	<p>(2) Es sind Hausnummernschilder mit einer gut lesbaren dunklen Aufschrift auf hellem Untergrund oder hellen Aufschrift auf dunklem Untergrund zu verwenden, welche eine Mindestgröße von 8 cm x 8 cm nicht unterschreiten dürfen. Es können Hausnummernleuchten oder einzelne Ziffern/Buchstaben, etwa aus Keramik oder Metall, verwendet werden.</p> <p>(3) Das Hausnummernschild ist so anzubringen, dass es auch von der dem Hauseingang bzw. dem Grundstückszugang gegenüberliegenden Straßenseite aus, gut lesbar ist.</p> <p>(4) Bei Änderung der Hausnummer darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass sie erkennbar bleibt.</p>	<p>⑦</p>
<p>§ 14 Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke</p> <p>(1) Schilder für Straßenbezeichnungen, Wandarme und Zuleitungen zu Laternen, Wandhaken für die Überspannung von Leitungen der öffentlichen Straßenbeleuchtung, deren Bedienungs- und Zuführungsstelle, Vermessungsfestpunkte, Schilder für Hinweise auf Versorgungsleitungen oder auf andere öffentliche Anlagen dürfen nicht verändert werden.</p> <p>(2) Muss bei Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen ein Zeichen, eine Aufschrift oder eine Einrichtung vorübergehend beseitigt werden, so ist zuvor die ordnungsbehördliche Erlaubnis einzuholen.</p>	<p>§ 14 Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke</p> <p>(1) Schilder für Straßenbezeichnungen, Wandarme und Zuleitungen zu Laternen, Wandhaken für die Überspannung von Leitungen der öffentlichen Straßenbeleuchtung, deren Bedienungs- und Zuführungsstelle, Vermessungsfestpunkte, Schilder für Hinweise auf Versorgungsleitungen oder auf andere öffentliche Anlagen dürfen nicht verändert werden.</p> <p>(2) Muss bei Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen ein Zeichen, eine Aufschrift oder eine Einrichtung vorübergehend beseitigt werden, so ist zuvor die ordnungsbehördliche Erlaubnis einzuholen.</p>	
	<p>§ 15 Briefkästen</p> <p>(1) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten anzubringen. Durch den Wohnungsnutzer ist der Briefkasten mit allen Familiennamen der in der Wohnung/Haus wohnenden Personen zu beschriften. Die Aufgabe der Briefkastenbeschriftung geht auf den Wohnungs- bzw. Hauseigentümer über, soweit dies mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o. Ä. vereinbart ist.</p> <p>(2) Nach vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu</p>	<p>⑧</p>

	Wohnzwecken dienenden Grundstückes haben die nach Absatz 1 Verantwortlichen für die Briefkastenbeschriftung die Beschriftung zu entfernen.	
IV. Sonstiges	IV. Sonstiges	
<p>§ 15 Lärmschutz</p> <p>(1) In reinen und allgemeinen Wohngebieten gilt die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Sonn- und Feiertage als Ruhezeit.</p> <p>(2) Während dieser Ruhezeit sind in den genannten Gebieten Tätigkeiten und Verhaltensweisen untersagt, die mit erheblicher Lärmentwicklung verbunden und zur Störung der Ruhezeiten geeignet sind.</p> <p>Als solche gelten u. a.</p> <p>a) das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Betten, Matratzen, Läufern und anderen Gegenständen;</p> <p>b) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Schleifen, Bohren und das Benutzen von Rasenmähern und elektrischen Heckenscheren;</p> <p>c) das Ausschellen und Ausrufen von Ware;</p> <p>d) das Einwerfen von Glas in die Glassammelcontainer.</p> <p>(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 beziehen sich nicht auf Gewerbebetriebe, die in den genannten Bereichen ansässig sind oder dort vorübergehend tätig werden, sowie auf Beststellungs- und Verrichtungsarbeiten.</p>	<p>§ 16 Lärmschutz</p> <p>(1) Jeder hat durch rücksichtsvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass zu jeder Zeit der Lärm gemindert wird und unzulässige Lärmbelästigungen unterbleiben.</p> <p>(2) Von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.</p> <p>(3) Grundlage für die Beurteilung des Einzelfalles sind die einschlägigen spezialgesetzlichen Regelungen.</p>	<p>⑨</p> <p>Die Regelung entspricht § 10 Abs. 1 Landesimmissionschutzgesetz</p>
<p>§ 16 Abbrennen im Freien</p> <p>(1) Das Entzünden und Abbrennen von Traditions-, Brauchtums- oder Lagerfeuern (Jugendlager, Dorffeste und ähnliches) auf öffentlichen oder privaten Grundstücken bedarf der ordnungsbehördlichen Erlaubnis der Stadt Schwedt/Oder.</p> <p>Feuerstellen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m zum Wald unterliegen zusätzlich einer besonderen Erlaubnispflicht nach den Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.</p> <p>(2) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn bei Feuerstellen auf</p>	<p>§ 17 Abbrennen im Freien, Grillen</p> <p>(1) Das Entzünden und Abbrennen von Traditions-, Brauchtums- oder Lagerfeuern auf öffentlichen oder privaten Grundstücken bedarf der ordnungsbehördlichen Erlaubnis der Stadt Schwedt/Oder.</p> <p>(2) Genehmigungsfrei ist das gelegentliche Abbrennen von kleinen</p>	<p>⑩</p>

privat genutzten Grundstücken nachfolgende Bedingungen eingehalten werden:

a) Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.

b) Die Größe des Feuers übersteigt nicht die folgenden Maße:
– Durchmesser: 1 m und
– Höhe: 1 m.

c) Als Brennstoff wird ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz, einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen und Reisig genutzt.

d) Der Brennstoff ist lufttrocken.

e) Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht.
Es muss sichergestellt sein, dass bei starken Winden und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann.

f) Es wird ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zum nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden eingehalten.

g) Die Feuerstelle befindet sich mindestens 30 m vom Waldrand entfernt und es sind keine Waldbrandwarnstufen ausgerufen. Das Anzünden und Unterhalten eines Feuers in Kleingartenanlagen in unmittelbarer Waldnähe und auf Grundstücken in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald unterliegt einer besonderen Erlaubnispflicht nach den Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.
Insofern gilt Absatz 1 in Verbindung mit dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (in der Fassung GVBl. für das Land Brandenburg 1991 S. 213).

(3) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen sowie stark wasserhaltigem Grünschnitt, behandeltem Holz (z. B. Bauholz, Möbelreste etc.) und anderen brennbaren Abfällen ist verboten.

(4) Bei Umzügen dürfen Pech-Fackeln nicht mitgeführt werden. Andere Fackeln dürfen nur mitgeführt werden, wenn für geeignete

Holzfeuern (Durchmesser 1 m, Höhe 1 m) auf privaten Grundstücken im Freien, sofern die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht gefährdet oder belästigt wird.

(3) Bei Umzügen dürfen Pech-Fackeln nicht mitgeführt werden. Andere Fackeln dürfen nur mitgeführt werden, wenn für geeignete

<p>Löscheinrichtungen während des Umzuges gesorgt ist. Bei Kinderumzügen ist die Begleitung Erwachsener erforderlich.</p>	<p>Löscheinrichtungen während des Umzuges gesorgt ist. Bei Kinderumzügen ist die Begleitung Erwachsener erforderlich.</p> <p>(4) Es ist untersagt, auf Straßen und in öffentlichen Anlagen mit transportablen Geräten oder Vorrichtungen zu grillen.</p>	<p>⑩</p>
<p>V. Schlussbestimmungen</p>	<p>V. Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 17 Erlaubnisse Die Ordnungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Diese sind im Ordnungsamt zu beantragen.</p>	<p>§ 18 Erlaubnisse Die Ordnungsbehörde der Stadt Schwedt/Oder kann in begründeten Fällen auf einen formlosen schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.</p>	<p>⑪</p>
<p>§ 18 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen und öffentliche Anlagen verunreinigt oder als Führer von Tieren Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt, 2. entgegen § 3 Abs. 2 Fahrzeuge wäscht, 3. entgegen § 3 Abs. 3 umweltschädigende Stoffe oder Abwässer ableitet, 4. Verunreinigungen und Verunstaltungen entsprechend § 3 Abs. 4, 5 und 6 nicht unverzüglich beseitigt oder geforderte Abfallbehälter nicht aufstellt, <p>5. die im § 4 aufgeführten, straßenwärts gelegenen Öffnungen nicht so verschließt, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können und keine Unfallquelle darstellen,</p> <p>6. entgegen § 5 seinen Reinigungs- und Winterwartungspflichten</p>	<p>§ 19 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt oder als Führer von Tieren Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt, 2. entgegen § 3 Abs. 2 Kraftfahrzeuge wäscht, 3. entgegen § 3 Abs. 3 umweltschädigende Stoffe oder Abwässer ableitet, 4. Verunreinigungen entsprechend § 3 Abs. 4 nicht unverzüglich beseitigt 5. entgegen § 3 Abs. 5 geforderte Abfallbehälter nicht aufstellt und Abfälle nicht einsammelt 6. entgegen § 3 Abs. 6 Fassaden oder Fassadenteile öffentlicher Gebäude verunreinigt, 7. entgegen § 4 herrenlose Tiere füttert bzw. Futter auslegt oder anbietet 8. die im § 5 aufgeführten, straßenwärts gelegenen Öffnungen nicht so verschließt, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können und keine Unfallquelle darstellen, 	<p>⑫</p>

Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, in den übrigen Fällen bis zu 1.000,00 Euro.	bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.	
§ 19 Andere Rechtsvorschriften Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Vorschrift nicht berührt.	§ 20 Andere Rechtsvorschriften Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Vorschrift nicht berührt.	
§ 20 (In-Kraft-Treten)	§ 21 (In-Kraft-Treten) Diese ordnungsbehördliche Verordnung – Stadtordnung - tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder in Kraft.	

Erläuterungen

①

Mit der Verallgemeinerung dieser Formulierung wird die Stadtordnung unabhängiger vom Tatbestand der tatsächlichen Öffentlichkeit. Darüber hinaus sorgt die Verknüpfung des Geltungsbereiches mit der Hauptsatzung für eine Flexibilität bei Änderungen des Stadtgebietes.

②

Es wurde eine genauere Definition des Begriffes „öffentliche Anlage“ als Rechtsbegriff und Tatbestandsmerkmal formuliert. Darüber hinaus wurden die Buswartehäuschen hinzugefügt, um die schützenden Regelungen der Stadtordnung auf diese zu erweitern.

③

Das Verunreinigungsverbot ist durch den ersten Satz abschließend geregelt. Jede beispielhafte Aufzählung erläutert einen Sachverhalt zwar einerseits, suggeriert aber andererseits den Ausschluss weiterer Einzelfälle. Das ist aber gerade nicht gewollt.

Verunreinigungen die durch Tiere verursacht wurden, sind ausnahmslos durch den Tierführer zu beseitigen.

④

neuer Paragraph

In den letzten Jahren gab es immer wieder Hinweise und Beschwerden, weil durch Füttern von Wildtieren bzw. herrenlosen Tieren Situationen entstanden, die entweder Schäden verursachten oder den grundsätzlichen sozialen Frieden gefährdeten.

Durch das Füttern von Tauben, herrenlosen Katzen, durch unachtsam aufgestellten Futterhäuschen oder das Verbringen von Lebensmittelresten in Grünanlagen wird nicht nur die unkontrollierte Population dieser Tiere gefördert, sondern im gleichen Zuge auch das Anlocken von Wild- und Schadtieren, wie Ratten, Füchse, Waschbären, usw. in Kauf genommen. Ziel der Regelung ist es, dieses Verhalten zu untersagen und ein Nichtbefolgen der Vorschrift als Ordnungswidrigkeit ahnden zu können.

⑤

Der bisherigen Absätze 1 und 2 können entfallen, da die Sachverhalte abschließend in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) geregelt sind. (bisheriger Abs. 1 in § 2 Abs. 6 und bisheriger Abs. 2 in § 3 Abs. 1 Satz 3)

Der bisherige Absatz 5 kann entfallen, da das Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal (Nationalparkgesetz Unteres Odertal - NatPUOG) vom 9. November 2006 die Zuständigkeit für diese Fälle beim Landrat als allgemeine untere Landesbehörde festschreibt.

Im neuen Absatz 5 sollen die Ausnahmeregelungen des § 15 der Hundehalterverordnung auf die Regelungen der Stadtordnung erweitert werden.

⑥

Mit dem neuen Absatz 2 soll dem wilden „Plakatieren“, Besprühen, Bekleben von Buswartehäuschen, Verkehrszeichen, Bänken etc. begegnet werden.

⑦

In der Vergangenheit gab es immer wieder Hinweise und Beschwerden von Postzustellern über fehlende oder nicht sichtbar angebrachte Hausnummern. Die Erfahrungen der Mitarbeiter belegen, dass die bisherigen Formulierungen in den Absätzen 1 und 2 weder aktuell noch präzise genug sind.

Der Abs. 1 wurde inhaltlich übernommen, die Pflichten wurde jedoch klarer beschrieben und auf die Pflicht zur Unterhaltung und ggf. Erneuerung der Hausnummern erweitert.

Der bisherige Abs. 2 ist nicht mehr aktuell, da eine bauaufsichtliche Schlussabnahme nicht mehr vorgenommen wird.

Eingefügt wurde ein neuer Absatz 2 und ein neuer Absatz 3. Hier wird die Gestaltung und Anbringung der Hausnummernschilder beschrieben. Mit den Vorschriften soll erreicht werden, dass Hausnummernschilder gut sicht- und auch lesbar sind.

⑧

neuer Paragraph

Die Regelungen zum Anbringen von Briefkästen, die durch Dritte frei erreichbar sein müssen, basiert grundsätzlich aus den Erfahrungen bzw. Problemen mit der Zustellung amtlicher Schriftstücke durch die Post bzw. durch Mitarbeiter der Behörde.

Durch die freie Erreichbarkeit werden Schwierigkeiten, wie nicht zustellbare Post, Hundebisse bei Zustellern oder Fristversäumnisse aufgrund fehlender Möglichkeiten der Zustellung vermieden. Die korrekte Beschriftung erleichtert sowohl den Briefzustellern, als auch den Behördenmitarbeitern die Arbeit, indem Missverständnisse oder fehlerhafte Zustellungen vermieden werden. Insofern ist die Regelung auch als Fürsorgemaßnahme zu verstehen.

Wohnungsunternehmen wie Wohnbauten Schwedt GmbH oder WOBAG Schwedt e. G. achten bereits jetzt darauf, dass die Briefkästen und Klingeln rechtzeitig beschriftet sind und die Beschriftung genauso rechtzeitig wieder entfernt wird. In der Vergangenheit kam es hier zu Problemen, da leer gezogene Wohnungen noch immer mit dem Namen der ehemaligen Bewohner beschriftet wurden und dadurch Post zugestellt wurde, die de facto nicht mehr in den Einflussbereich des Adressaten gelangen konnte.

⑨

An den Regelungen im bisherigen § 15 ist grundsätzlich folgende Kritik zu üben.

1. Die Erweiterung der Nachtruhe über den gesetzlichen Rahmen des § 10 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) hinaus erfolgt ohne Begründung und Bedarf.
2. Sonn- und Feiertage sind durch Spezialgesetz geschützt. Die Regelung ist überflüssig.
3. Die Festlegung einer Mittagsruhe über Bundes- und Landesrecht hinaus und dann in einem Umfang von 3 Stunden erfolgt ohne Begründung und Bedarf.
4. Die Privilegierung von Gewerbebetrieben ist den Bürgern nicht vermittelbar (Dach decken durch Gewerbebetrieb wird anders behandelt als privates Arbeiten). Hier ergab sich in der Vergangenheit das größte Konfliktpotential!
5. Die im alten Absatz 2 aufgeführten Tätigkeiten sind vielfach verwirrend und veraltet. Die Untersagung der Verwendung von bestimmten Maschinen ist nach der Maschinenlärmverordnung geregelt. Für den Einsatz von Freischneidern, Laubbläsern, Laubsammlern und Graskantenschneidern gibt es Sperrzeiten.

Die Gesetze des Bundes und der Länder regeln das Verfahren bei unzulässigem Lärm während jeder Tageszeit. Unter anderem sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV), der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) und das Landesimmissionsschutzgesetz einschlägig und regeln, wann Ruhezeiten einzuhalten sind. Ein ordnungsbehördliches Handeln ist bei unzulässigem Lärm sowohl über bundes- als auch über landesrechtliche Vorschriften trotzdem möglich.

Privatrechtliche Mittagsruhen, wie z.B. in einer Hausordnung oder in einem Gartenverein festgelegt, bleiben hiervon unberührt, sind aber auch nicht Bestandteil der Regelungen für die öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Mit der Formulierung im neuen Absatz 1 werden eine Verhaltensweise und eine Verhaltensanforderung beschrieben, die ein konfliktfreies Miteinander in allen Lebenslagen möglich machen. Das heißt, jeder sollte andere nur in dem Umfang belasten, den er selbst zu tragen bereit wäre.

⑩

Prinzipiell gilt ein Abbrennverbot für Stoffe im Freien, das in mehreren Normen festgeschrieben ist.

Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) § 7 besagt:

"Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt"

werden können".

Die Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) § 4 besagt: *"Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ist nicht zulässig."*

Das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) § 23 besagt: *"Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 Meter vom Waldrand ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen verboten."*

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) § 22 Abs. 2 Satz 2 besagt:

"Die Erholungssuchenden haben im Übrigen besondere Rücksicht auf Natur, Landschaft, Vegetation und wild lebende Tiere sowie die Waldbrandgefahr zu nehmen."

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind berechtigt, von dieser prinzipiellen Regelung Ausnahmen nach Einzelfallprüfung und in den Grenzen des § 7 LImSchG zuzulassen. (Absatz 1)

Entsprechend dem Wunsch der Bürger und der Erfahrungen wird zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes im neuen Absatz 2 der genehmigungsfreie Fall für das Abbrennen eines Feuers im Freien in den Grenzen des § 7 LImSchG beschrieben.

Die Regelung im bisherigen Absatz 3 entspricht den oben genannten gesetzlichen Normen und kann aus diesem Grund entfallen.

Mit dem neu eingefügten Absatz 4 soll jegliches Grillen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen mit diesbezüglich geeigneten, transportablen Geräten oder Vorrichtungen für das ganze Stadtgebiet untersagt werden. Der Gefahr der Verunreinigung durch Grillstoffe, wie z.B. Fett, Öl oder auch Brandbeschleuniger soll durch die Einführung dieses Absatzes begegnet werden. Sollten solche Stoffe in den Boden gelangen, kann es unter Umständen zu einer erheblichen Schädigung kommen. Die Beseitigung der Verunreinigungen ist in jedem Fall kostenintensiv.

⑪

Mit der ergänzenden Formulierung soll das Schriftformerfordernis verbindlich festgelegt werden.

⑫

Der Paragraph über die Festlegungen der Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten ist dem aktuellen Entwurf angepasst worden.

Verstöße gegen den Lärmschutz (früher Nummer 17) werden zukünftig ausschließlich über landes- und bundesrechtliche Vorschriften geahndet.

Alle sonstigen Verschiebungen ergeben sich aus dem Einfügen bzw. der Änderung der o.g. Nummern.

Eine Differenzierung zwischen einzelnen Ordnungswidrigkeiten bezüglich der Festlegung des Bußgeldrahmens wird nicht für erforderlich gehalten.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Schwedt/Oder (Stadtordnung)

Auf Grund des § 26 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) und § 3 Abs. 4 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 17], S.458 wird vom Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 20. Juni 2018 für das Gebiet der Stadt Schwedt/Oder folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt unbeachtlich der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse für das Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder gemäß ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Hauptsatzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ihrer Widmung.

(2) Zu den Straßen gehören auch die Bestandteile der Straßen, wie

(a) der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, -unterbau und -decke, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Parkstreifen sowie Rad-, Reit- und Gehwege,

(b) der Luftraum über den Straßen,

(c) das Zubehör, das sind Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlich zugänglichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Flächen, Gegenstände und Einrichtungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und ihre Widmung. Zu den Anlagen gehören insbesondere Park-, Garten- und sonstige Grünanlagen, Friedhöfe, Waldungen, Brunnen, Gewässer mit deren Ufern und Böschungen, Kinderspielplätze, Sandkästen, Rollschuhbahnen, Sportplätze, Buswartehäuschen und ähnliche Einrichtungen.

II. Sicherheit und Ordnung

§ 3 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Anlagen ist untersagt.

Wer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Dazu werden die Tierführer angehalten, geeignete Entsorgungsvorrichtungen mit sich zu führen.

(2) Es ist verboten, Kraftfahrzeuge außerhalb dazu bestimmter Einrichtungen zu waschen.

(3) Verboten ist das Ableiten von Abwässern auf die Straßen und in die öffentlichen Anlagen sowie das Einleiten von übel riechenden oder ätzenden Flüssigkeiten und Schmutzwässern in Straßenrinnen und in Gräben.

(4) Hat jemand Straßen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

(5) Diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben mindestens zwei Abfallbehältnisse gut sichtbar in unmittelbarer Nähe ihrer Verkaufsstelle aufzustellen und darüber hinaus Abfälle in einem Umkreis von zehn Metern bis spätestens 30 Minuten nach Schließzeit in eigene Abfallbehältnisse einzusammeln.

(6) Es ist verboten, Fassaden oder Fassadenteile öffentlicher Gebäude zu verunreinigen.

§ 4 Fütterungsverbot

Herrenlose Tiere, außer Singvögel im Winter, dürfen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden. Als Füttern gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter.

§ 5 Erhalten der Verkehrssicherheit

(1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Es gelten hierfür die gesondert erlassenen Regelungen.

2) Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können und keine Gefahrenquelle darstellen.

§ 6 Anstricharbeiten

Frisch gestrichene Gegenstände, insbesondere Wände, Einfriedungen und Bänke an und auf Straßen und in öffentlichen Anlagen müssen, solange sie abfärben, deutlich durch einen auffallenden Hinweis kenntlich gemacht werden.

§ 7 Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen

(1) Kraftfahrzeuge dürfen auf Straßen und in den öffentlichen Anlagen nicht repariert werden, ausgenommen hiervon sind unvermeidbare Reparaturen zur Behebung von Pannen.

(2) In öffentlichen Anlagen ist das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wohnwagen untersagt.

(3) Das Parken vor Standplätzen von Müllbehältern ist untersagt. Wird die Leerung oder der Gebrauch der Müllbehälter durch parkende Fahrzeuge behindert, werden diese kostenpflichtig abgeschleppt bzw. umgesetzt.

§ 8 Überspannungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit elektrischen Leitungen, Antennen, Spruchbändern, Fahnen und ähnlichen Gegenständen nur nach Erteilung einer Erlaubnis durch die örtliche Ordnungsbehörde überspannt werden.

§ 9 Freihalten von Hydranten, Abdeckungen von Versorgungsleitungen, Straßenrinnen und Abflussöffnungen

Es ist verboten, Hydranten, Schieberklappen, Klappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Straßenablaufroste, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und Kabel, Merksteine sowie die dazugehörigen Hinweisschilder zu entfernen, zu verstellen, zu verdecken, zu verstopfen, zu verschmutzen oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen. Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung dieser Einrichtungen, ihre Instandhaltung und Nutzungsfähigkeit ist der jeweilige Rechtsträger verantwortlich.

§ 10 Führen von Tieren

(1) Im bebauten Stadtgebiet sind alle Hunde außerhalb des befriedeten Besitztum, außer auf den im Abs. 4 genannten Auslauflächen (Hundewiesen), ständig an der Leine zu führen, so dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Der maximal 2 m langen reißfesten Leine steht das Führungsgeschirr eines Behindertenbegleit- und Blindenhundes gleich.

(2) Im unbebauten Stadtgebiet gilt unbeschadet der Rechte Dritter die Leinenpflicht gemäß Abs. 1 nicht, soweit Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(3) In Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln kann für kleine Hunde an die Stelle eines Maulkorbes ein geschlossener Transportbehälter treten.

(4) Die Stadt Schwedt/Oder weist Auslauflächen für Hunde (Hundewiesen) durch entsprechende Beschilderung aus.

(5) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten nicht für Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes. Für Jagd- und Herdengebrauchshunde gelten die nach dieser Verordnung bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

§ 11 Schneeüberhänge, Eiszapfen, Eisflächen

(1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an baulichen Anlagen sind vom Eigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt wie z. B. Mieter oder Pächter, unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. Dazu sind notfalls erforderliche Absperrmaßnahmen einzuleiten.

(2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen erst betreten werden, wenn sie ordnungsbehördlich hierfür freigegeben sind und die Freigabe durch Hinweistafeln in unmittelbarer Nähe der Eisfläche bekannt gegeben wurde.

§ 12 Werbemaßnahmen

(1) Die Werbung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen bedarf der Erlaubnis der Stadt Schwedt/Oder.

(2) Es ist nicht gestattet, Straßen und öffentliche Anlagen unbefugt zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren, zu bemalen oder anderweitig zu verunreinigen, oder dies zu veranlassen.

III. Hausnummern sowie Anbringung von Einrichtungen für öffentliche Zwecke

§ 13 Zuordnung und Beschilderung der Grundstücke

(1) Die Eigentümer und Erbbauberechtigten bebauter Grundstücke sind verpflichtet, nach Vergabe der Hausnummer, ein Hausnummernschild auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.

(2) Es sind Hausnummernschilder mit einer gut lesbaren dunklen Aufschrift auf hellem Untergrund oder hellen Aufschrift auf dunklem Untergrund zu verwenden, welche eine Mindestgröße von 8 cm x 8 cm nicht unterschreiten dürfen. Es können Hausnummernleuchten oder einzelne Ziffern/Buchstaben, etwa aus Keramik oder Metall, verwendet werden.

3) Das Hausnummernschild ist so anzubringen, dass es auch von der dem Hauseingang bzw. dem Grundstückszugang gegenüberliegenden Straßenseite aus, gut lesbar ist.

(4) Bei Änderung der Hausnummer darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass sie erkennbar bleibt.

§ 14 Einrichtungen und Gegenstände für öffentliche Zwecke

(1) Schilder für Straßenbezeichnungen, Wandarme und Zuleitungen zu Laternen, Wandhaken für die Überspannung von Leitungen der öffentlichen Straßenbeleuchtung, deren Bedienungs- und Zuführungsstelle, Vermessungsfestpunkte, Schilder für Hinweise auf Versorgungsleitungen oder auf andere öffentliche Anlagen dürfen nicht verändert werden.

(2) Muss bei Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen ein Zeichen, eine Aufschrift oder eine Einrichtung vorübergehend beseitigt werden, so ist zuvor die ordnungsbehördliche Erlaubnis einzuholen.

§ 15 Briefkästen

(1) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten anzubringen. Durch den Wohnungsnutzer ist der Briefkasten mit allen Familiennamen der in der Wohnung/Haus wohnenden Personen zu beschriften. Die Aufgabe der Briefkastenbeschriftung geht auf den Wohnungs- bzw. Hauseigentümer über, soweit dies mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o. Ä. vereinbart ist.

(2) Nach vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes haben die nach Absatz 1 Verantwortlichen für die Briefkastenbeschriftung die Beschriftung zu entfernen.

IV. Sonstiges

§ 16 Lärmschutz

(1) Jeder hat durch rücksichtsvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass zu jeder Zeit der Lärm gemindert wird und unzulässige Lärmbelästigungen unterbleiben.

(2) Von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

(3) Grundlage für die Beurteilung des Einzelfalles sind die einschlägigen spezialgesetzlichen Regelungen.

§ 17 Abbrennen im Freien, Grillen

(1) Das Entzünden und Abbrennen von Traditions-, Brauchtums- oder Lagerfeuern auf öffentlichen oder privaten Grundstücken bedarf der ordnungsbehördlichen Erlaubnis der Stadt Schwedt/Oder.

(2) Genehmigungsfrei ist das gelegentliche Abbrennen von kleinen Holzfeuern (Durchmesser 1 m, Höhe 1 m) auf privaten Grundstücken im Freien, sofern die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht gefährdet oder belästigt wird.

(3) Bei Umzügen dürfen Pech-Fackeln nicht mitgeführt werden. Andere Fackeln dürfen nur mitgeführt werden, wenn für geeignete Löscheinrichtungen während des Umzuges gesorgt ist. Bei Kinderumzügen ist die Begleitung Erwachsener erforderlich.

(4) Es ist untersagt, auf Straßen und in öffentlichen Anlagen mit transportablen Geräten oder Vorrichtungen zu grillen.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Erlaubnisse

Die Ordnungsbehörde der Stadt Schwedt/Oder kann in begründeten Fällen auf einen formlosen schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt oder als Führer von Tieren Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Kraftfahrzeuge wäscht,
3. entgegen § 3 Abs. 3 umweltschädigende Stoffe oder Abwässer ableitet,
4. Verunreinigungen entsprechend § 3 Abs. 4 nicht unverzüglich beseitigt,
5. entgegen § 3 Abs. 5 geforderte Abfallbehälter nicht aufstellt und Abfälle nicht einsammelt,
6. entgegen § 3 Abs. 6 Fassaden oder Fassadenteile öffentlicher Gebäude verunreinigt,
7. entgegen § 4 herrenlose Tiere füttert bzw. Futter auslegt oder anbietet,
8. die im § 5 aufgeführten, straßenwärts gelegenen Öffnungen nicht so verschließt, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können und keine Unfallquelle darstellen,
9. frisch gestrichene Flächen nicht entsprechend § 6 kennzeichnet,

10. entgegen § 7 Abs. 1 Kraftfahrzeuge auf Straßen oder öffentlichen Anlagen repariert,
11. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Wohnwagen in öffentlichen Anlagen fährt, parkt oder abstellt,
12. entgegen § 8 öffentliche Anlagen überspannt,
13. die Nutzung der im § 9 genannten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen auf die dort benannte Art und Weise beeinträchtigt,
14. entgegen den Vorschriften des § 10 Abs. 1–3 über das Führen von Hunden handelt,
15. die in § 11 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen gegen das Herabfallen von Schneeüberhängen und Eiszapfen nicht beachtet,
16. entgegen § 11 Abs. 2 Eisflächen betritt, bevor sie freigegeben sind,
17. entgegen den Vorschriften des § 12 handelt,
18. gegen die in § 13 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern verstößt,
19. entgegen § 14 ohne Erlaubnis öffentliche Einrichtungen und Gegenstände in der in Abs. 1 genannten Weise beeinträchtigt,
20. entgegen § 15 Abs. 1 an seinem Gebäude oder Grundstück keinen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten anbringt oder nicht mit allen Familiennamen der in der Wohnung/Haus wohnenden Personen beschriftet,
21. entgegen § 15 Abs. 2 nach vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes die Beschriftung am Briefkasten nicht entfernt,
22. entgegen den Vorschriften des § 17 Abs. 1, 3 und 4 handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 20 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

§ 21 (In-Kraft-Treten)

Diese ordnungsbehördliche Verordnung - Stadtordnung - tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder in Kraft.

Schwedt/Oder, den

Polzehl